

[Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (BAnz. S. 3906), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz.2009 S. 304)]

Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

**Bundesamt
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung
der
Allgemeinen Genehmigung Nr. 20
(Handels- und Vermittlungsgeschäfte)**

konsolidierte Fassung vom 1. Februar 2010

I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 vom 23. Mai 2006 (BAnz. S. 3906), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 304), gilt befristet bis zum 31. Januar 2010. Ihre Gültigkeit wird durch diese Bekanntmachung bis zum 31. März 2011 verlängert.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Genehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 20 (Handels- und Vermittlungsgeschäfte).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine Allgemeine Genehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

Diese Allgemeine Genehmigung erfasst Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 4 c Nr. 6 AWV, die nach Maßgabe des § 40 Absatz 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genehmigungspflichtig sind.

3.2 Diese Allgemeine Genehmigung kann nur von denjenigen genutzt werden, die die Güter, die dem Handels- und Vermittlungsgeschäft zugrunde liegen, herstellen oder durch konzernrechtlich verbundene Unternehmen herstellen lassen und gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einen Ausfuhrverantwortlichen benannt haben.

3.3 Diese Allgemeine Genehmigung gilt nicht,

- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) vorliegt,
- wenn das Handels- und Vermittlungsgeschäft einer Genehmigungspflicht nach § 4 a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) unterliegt,
- für alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die

Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus), die unberührt bleiben,

- wenn die dem Handels- und Vermittlungsgeschäft zugrundeliegenden Güter aus einem Embargoland im Sinne des Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 ausgeführt werden sollen oder einer der Vertragspartner in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 oder in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 genannt ist.

- wenn der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1334/2000 oder der §§ 5c, 5 d AWW bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Nutzer der Allgemeinen Genehmigung bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind,

- wenn der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II, Nr. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, oder

- wenn der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis darüber hat, dass die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt,

- wenn der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung oder ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen Kenntnis darüber hat, dass die Güterlieferung nicht mit den einfuhr- und ausfuhrrechtlichen Bestimmungen der betroffenen Einfuhr- und Ausfuhrstaaten in Einklang steht.

4. Zugelassene Güter:

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 4 c Nr. 6 AWW für Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste.

5. Zugelassene Bestimmungsziele

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für gemäß § 40 Absatz 1 AWW genehmigungspflichtige Handels- und Vermittlungsgeschäfte nach folgenden Endbestimmungszielen:

Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeine Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung hat - soweit er eine Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung abgeben muss - in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „3 LLB, Allgemeine Genehmigung Nr. 20“.
- Die Absicht der Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung muss vor dem erstmaligen Abschluss eines Handels- und Vermittlungsgeschäfts oder binnen 30 Tagen danach dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch eine schriftliche Erklärung angezeigt werden. Ein Muster kann beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Formulare/BundOnline 2005“.

6.2 Der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung

anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem das Handels- und Vermittlungsgeschäft getätigt wurde, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

Weiterhin ist der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.3 Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Nutzern widerrufen werden, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeine Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Nutzern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ Absatz 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz) gelten entsprechend.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere die Einführung einer Meldepflicht, bleibt vorbehalten.

6.4 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2011.

Hinweise

Als konzernrechtlich verbundene Unternehmen im Sinne des Abschnitts II Nr. 3.2 dieser Allgemeinen Genehmigung gelten alle Unternehmen, die aufgrund bestehender Beteiligungsverhältnisse oder sonstiger vertraglicher Absprachen derart miteinander kooperieren, dass der Nutzer dieser Allgemeinen Genehmigung als Hersteller der zu handelnden Güter angesehen werden kann. Die Einhaltung fester Beteiligungsquoten ist nicht erforderlich. Zur Ermöglichung einer Orientierung an bestehenden Beteiligungsquoten ist - in Anlehnung an die §§ 271, 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB) - eine Beteiligung von 20% an dem herstellenden Unternehmen im Drittland ausreichend. Eine Angabe der konzernrechtlich verbundenen Unternehmen ist nicht erforderlich.

Die Einbeziehung der Kenntnisse der konzernrechtlich verbundenen Unternehmen in Abschnitt II Nr. 3.3, Spiegelstriche 6-8, begründen keine Rechtspflichten, die über die allgemeinen Zurechnungsregeln hinausgehen. Die Ausführungen unter Ziffer 10 der Bekanntmachung des BAFA über die Ausfuhrgenehmigungspflicht gemäß § 5c AWV vom 13. August 1991 (BAnz. S. 5630) gelten entsprechend.“

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (www.ausfuhrkontrolle.info).

Weitere Auskünfte zu Allgemeinen Genehmigungen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 211, zum Registrierverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 1. Februar 2010

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch